

# Erklärung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) zur Corporate Governance für das Geschäftsjahr 2020

**Grundlagen: Public Corporate Governance Kodex (Stand 30.6.2009), Wirtschaftsführungsbestimmungen für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) des BMF (Ziff. 9, Stand 1.8.2019)**

Der Vorstand der BlmA erklärt für das Jahr 2020, dass den in Ziffer 9.1 der Wirtschaftsführungsbestimmungen der BlmA genannten Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) mit den folgenden Maßgaben (die Gliederung entspricht der des PCGK) entsprochen wurde und werde:

## **2.2 Vorlage von Jahresabschluss und Lagebericht**

Der testierte Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht wurden dem BMF und BRH fristgerecht zugesandt.

### **3.1.1 Gute Zusammenarbeit mit BMF**

Der Vorstand hat mit dem BMF zum Wohle der BlmA vertrauensvoll zusammengearbeitet.

### **3.1.2 Zustimmungsvorbehalte für BMF**

Für die BlmA gelten die folgenden Zustimmungsvorbehalte:

a) Satzung (in der Fassung vom 15. Juli 2014)

„§4 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Soweit sich das Erfordernis einer vorherigen Zustimmung nicht unmittelbar aus den anzuwendenden Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ergibt (§ 10 BlmAG), darf der Vorstand folgende Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen tätigen; Einzelheiten und Wertgrenzen sind in den Wirtschaftsführungsbestimmungen und in der Geschäftsanweisung für den Vorstand festgelegt:

- Aufnahme neuer Geschäftsfelder
- Veräußerungen und Erwerb von Liegenschaften mit einem erheblichen Wert
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung
- Große Baumaßnahmen zur Unterbringung von Bundesdienststellen (§ 24 BHO)
- Große Baumaßnahmen im Bestand und im Wert vergleichbare Maßnahmen zur Anentwicklung von Liegenschaften zum Zwecke der Verwertung
- Maßnahmen nach §§ 58 und 59 BHO von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung
- Eingehen von Verpflichtungen in Miet- und Pachtverträgen mit einem erheblichen jährlichen Mittelbedarf je Einzelfall
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gutachtern und Sachverständigen, wenn sie im Einzelfall zu erheblichen Verpflichtungen führen
- Rechtsgeschäfte, an denen Mitglieder des Vorstandes der Bundesanstalt wirtschaftlich beteiligt sind

- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen den Bund sowie die Einleitung von rechtsförmlichen Auseinandersetzungen mit einem erheblichen Streitwert
- Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die durch den Stellenplan nicht abgedeckt sind.“

b) Wirtschaftsführungsbestimmungen (in der Fassung vom 1. August 2019)

Ziffer 1.4.5 „Interessenkonflikte

Alle Geschäfte zwischen der BlmA einerseits und einer einem Mitglied des Vorstandes nahestehenden Person oder Unternehmung andererseits sind unzulässig, es sei denn sie entsprechen branchenüblichen Standards und das BMF hat ihnen zugestimmt.“

Ziffer 2.5 „Wesentliche Änderungen des Wirtschaftsplans legt der Vorstand dem BMF zur Einwilligung vor.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn abweichend von dem genehmigten Wirtschaftsplan nachträglich eines der folgenden Ereignisse im Planjahr erwartet wird oder bereits eingetreten ist:

- eine erhebliche Abweichung von der Planbilanz oder von der Vorschau- Gewinn- und Verlustrechnung und damit vom Jahresergebnis und der Abführung an den Bundeshaushalt,
- erhebliche Abweichungen vom Investitionsplan,
- eine Abweichung vom Stellenplan.

Unter einer erheblichen Abweichung von der Planbilanz oder der Vorschau-Gewinn- und Verlustrechnung ist eine Über-/Unterschreitung einzelner Planansätze von mehr als 10 Mio. EUR zu verstehen, wenn diese abführungs- oder ergebnisrelevant ist.

Bei Beteiligungen der BlmA ist jede Kapitalzuführung oder Kapitalabführung wesentlich im Sinne von Nr. 2.5.

Einer Einwilligung durch das BMF bedarf es nicht, wenn die Änderung auf Gesetz oder Tarifvertrag beruht. Über die Auswirkungen solcher Änderungen auf das Jahresergebnis der BlmA und damit auch auf die Abführung an den Bundeshaushalt ist das BMF unverzüglich zu unterrichten.“

Die erforderliche Einwilligung des BMF für infolge der Corona-Pandemie notwendige Kapitalmaßnahmen für die Gästehaus Petersberg GmbH wurde nicht eingeholt.

Nach Ziff. 7.1. Abs. 2 ist BMF über Baumaßnahmen, insbesondere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Anentwicklungsmaßnahmen zum Zwecke der Veräußerung sowie solche im Rahmen der Wohnungsfürsorge auf im Eigentum der BlmA stehenden Liegenschaften, die nicht der Erfüllung der Aufgaben von Dienststellen des Bundes dienen, und bei denen die Baukosten insgesamt den Betrag von 2 Mio. € übersteigen, ins Benehmen zu setzen.

Nach Ziffer 7.2 ist ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates, ggf. alternativ der zuständigen Berichterstatterinnen und Berichterstatter des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Verkäufe, bei denen der Verkaufspreis bestimmte Beträge übersteigt.

c) Geschäftsweisung für den Vorstand (in der Fassung vom 01. April 2017):

„§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Ansprechpartner für die BlmA ist in allen Fällen die im BMF für die Rechts- und Fachaufsicht über die BlmA zuständige Stelle. Soweit in den für die BlmA geltenden Bestimmungen die entsprechende Anwendung von Vorschriften der BHO und der VV-BHO vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BlmAG, § 8 Abs. 1 der Satzung) und diese Vorschriften die vorherige Zustimmung/Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (Beauftragte für den Haushalt/Haushaltsabteilung) oder des für das Bundesvermögen zuständigen Ministers (bisher VI A 1) vorsehen, bedürfen die Geschäfte der vorherigen Zustimmung/Einwilligung der Rechts- und Fachaufsicht. Soweit die unmittelbare Anwendung der BHO und

der VV-BHO vorgeschrieben ist (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 BlmAG), richtet sich das Verfahren unmittelbar nach der Bundeshaushaltsordnung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung; Anträge sind über die im BMF für die Rechts- und Fachaufsicht zuständige Stelle zu leiten.

Neben diesen und weiteren in der Satzung und dieser Geschäftsanweisung aufgeführten Geschäften bedürfen der vorherigen Zustimmung der Rechts- und Fachaufsicht:

1. die Festlegung der Vertragskonditionen für leitende Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene
2. der Abschluss von AT-Verträgen abweichend vom Stellenplan
3. die Zahlung von AT- oder ÜT-Zulagen abweichend vom Stellenplan
4. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei eventuellen Tochtergesellschaften und Beteiligungen, deren Verhältnisse die Lage der Muttergesellschaft maßgebend beeinflussen, wenn entsprechende Geschäfte bei der BlmA zustimmungspflichtig wären
5. Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen.

Das BMF kann jederzeit weitere Geschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Wertgrenzen für die in § 4 der Satzung genannten Geschäfte werden wie folgt festgesetzt:

- Veräußerungen und Erwerb von Liegenschaften mit einem Wert von über 5.000 T€
- Maßnahmen nach §§ 58, 59 BHO von grundsätzlicher Bedeutung oder einem Nachgebensbetrag von über 500 T€
- Eingehen von Verpflichtungen in Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Mittelbedarf je Einzelfall von über 2.000 T€
- Abschluss von Rechtsgeschäften mit Gutachtern, Sachverständigen ab dem jeweils geltenden Schwellenwert aus Artikel 4 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU im Einzelfall
- Einleitung von rechtsförmlichen Auseinandersetzungen mit einem Streitwert über 2.000 T€.

(3) [...]“

d) Geschäftsordnung der BlmA (in der Fassung vom 04. März 2010):

Nach Anlage 6 a Ziffer II bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Bundesanstalt und Mitgliedern des Vorstandes der vorherigen Zustimmung des BMF in entsprechender Anwendung des § 57 BHO.

Nach Anlage 6 b gilt für Immobilienkaufverträge zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und Beschäftigten des BMF: „Die Bundesanstalt ist verpflichtet, die beabsichtigte Veräußerung eines anstaltseigenen Grundstücks an eine Beschäftigte/ einen Beschäftigten des BMF ab einem Verkehrswert von 100.000 €, vollständig und rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beurkundungstermin dem BMF anzuzeigen und dabei die Modalitäten der Bewerberauswahl und die Verkehrswert-/ Kaufpreisermittlung darzulegen (qualifizierte Anzeige).“

### **3.2.1 Vertraulichkeit**

Der Vorstand hat im Umgang mit dem BMF die Vertraulichkeit gewahrt und auch sichergestellt, dass von ihm eingeschaltete Dritte in gleicher Weise die Verschwiegenheitspflicht eingehalten haben.

### **3.3.2 D & O Versicherung**

Es besteht eine D&O-Versicherung. Die Versicherungssumme beläuft sich auf 20 Mio. €. Gemäß des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in Verbindung mit den Wirtschaftsführungsbestimmungen der BlmA wurde ein Selbstbehalt in Höhe von zehn Prozent des Schadens beziehungsweise maximal des Eineinhalbfachen der festen Vergütung für das Jahr der Pflichtverletzung berücksichtigt. Ergänzend zu Schadenersatzansprüchen sind auch Abwehrkosten für drohende oder erhobene Haftpflichtansprüche versichert. Da der Vorstand der BlmA einem erhöhten betriebswirtschaftlichen sowie

unternehmerischen Risiko unterliegt, ist der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einem Selbstbehalt entsprechend den Vorgaben des Kodex geboten.

### **3.4 Kreditgewährung**

Eine Kreditgewährung der BlmA an Mitglieder des Vorstands oder an deren Angehörige erfolgte nicht.

#### **4.1.1 Abstimmung der Strategie**

Der Vorstand überprüft permanent die strategische Ausrichtung der BlmA und entwickelt sie weiter. Die Abstimmung und Herbeiführung von Entscheidungen erfolgt gemäß § 3 und § 4 der Geschäftsanweisung für den Vorstand. Im Jahr 2020 hat der Vorstand der BlmA 49 Vorstandssitzungen abgehalten, in denen relevante Themen diskutiert und Vorstandsbeschlüsse gefasst worden sind.

Die strategische Ausrichtung der BlmA erfolgt in enger Abstimmung mit dem BMF. Dazu zählen die Leitplanken für die Weiterentwicklung der BlmA. Die Abstimmung erfolgt in Fachgesprächen mit den Aufsichtsreferaten, Sitzungen des Verwaltungsrates und Fachgesprächen auf Arbeitsebene, die im Jahr 2020 ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

#### **4.1.2 Compliance**

Unmittelbar beim Vorstand angebunden ist der Stabsbereich Compliance. Dem Stabsbereich obliegt die Realisierung des Integritäts- und Wertemanagements, durch das die Beschäftigten zur Regeleinhaltung angehalten werden. Alle Beschäftigten können sich, wenn ihnen Unregelmäßigkeiten auffallen, an den Stabsbereich wenden. Darüber hinaus steht allen Beschäftigten der Zugang zu einer Ombudsstelle offen, die Hinweise auf Compliance-Verstöße entgegennimmt. Ergänzend sind in den größeren Nebenstellen Ansprechpersonen für Compliance benannt, die den Beschäftigten für Fragen und Hinweise zur Verfügung stehen. Der Vorstand lässt sich regelmäßig über Compliance-Fälle berichten.

Durch das im Jahr 2019 eingeführte Tax Compliance Management System (TCMS) werden die Organisation gestärkt und damit außergewöhnliche Haushaltsbelastungen, Reputations- und Imageschäden und Haftungsrisiken für Beschäftigte und die Bundesanstalt vermieden.

Die BlmA hat ihre Organisation, die Verantwortungsbereiche und den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung geregelt.

BlmA-interne Regelungen sind im Intranet der BlmA veröffentlicht und für alle Beschäftigte zugänglich.

#### **4.1.3 Risikomanagement**

Das Risikomanagement ist organisatorisch der Sparte Finanzen zugeordnet und damit in die zentralen Steuerungs- und Planungsprozesse integriert. Das integrierte Risikomanagement der BlmA umfasst auch die Corporate Governance-Bereiche Compliance und Interne Revision. Die Aufgabe des Risikomanagements ist es, Risiken für die Geschäftstätigkeit wie auch Risiken aus der Geschäftstätigkeit zu identifizieren und diese hinsichtlich ihrer rechtlichen, finanziellen und sonstigen Auswirkungen zu analysieren und zu quantifizieren. Im Rahmen eines vierteljährlichen Berichts an den Vorstand werden diese Risiken wie auch Maßnahmen zur Risikominimierung dargestellt.

#### **4.2.1 Zahl der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand der BlmA bestand im Geschäftsjahr aus einem Sprecher und zwei weiteren Mitgliedern.

#### **4.2.2 Geschäftsverteilung**

Gemäß § 2 der Geschäftsanweisung tragen die Vorstandsmitglieder für den gesamten Geschäftsbereich der Anstalt die Verantwortung **gemeinschaftlich**, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen sind. Die Geschäftsverteilung im Vorstand ist gemäß Geschäftsverteilungs- und Vertretungsplan für den Vorstand der BlmA wie folgt:

Ein Mitglied ist zum Sprecher des Vorstands bestimmt worden.

Der Sprecher des Vorstandes ist für den Geschäftsbereich I zuständig.

**Der Geschäftsbereich I umfasst:**

die Sparten:

- Organisation und Personal (OP)
- Facility Management (FM)
- Informationstechnik (IT)

die Stabsbereiche:

- Vorstandsbüro (VOBO)
- Presse- und Kommunikation (VOPK)
- Datenschutzbeauftragte (VODA)
- Geschäftsprozessmanagement (VOGP, umbenannt ab Oktober 2020 in Digitalisierung (VODG))

**Der Geschäftsbereich II umfasst:**

die Sparten:

- Finanzen (FI)
- Projekt/Sparte Wohnen (WO)

die Stabsbereiche:

- Innenrevision (VOIR)
- Compliance (VOCO)
- Einkauf (VOEK)

Beauftragter für den Haushalt (BfdH)

**Der Geschäftsbereich III umfasst:**

die Sparten:

- Verkauf (VK)
- Portfoliomanagement (PM)
- Bundesforst (BF)
- Verwaltungsaufgaben (VA)

die Stabsbereiche:

- Recht (VORE)
- Geheimschutz (VOGE)

Die Zusammenarbeit im Vorstand ist in § 3 und § 4 der Geschäftsanweisung für den Vorstand der BImA geregelt:

**„§ 3 Arbeitsweise**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind von Fall zu Fall gemeinsam zu entscheiden.

Bestehen im Einzelfall unterschiedliche Auffassungen, ist nach Absatz 5 zu verfahren.

(2) Es sind regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen, gemeinsame Besprechungen abzuhalten. Diese Sitzungen des Vorstandes werden vom Sprecher des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist der Sprecher zur Einberufung verpflichtet. Er entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit den weiteren Vorstandsmitgliedern, über die Einladung von Gästen, insbesondere die Beiziehung von Fach- und Führungspersonal zur Beratung.

(3) Tagesordnungspunkte von grundsätzlicher Bedeutung sind von dem für die Angelegenheit zuständigen Vorstandsmitglied durch eine schriftliche Vorlage für die Vorstandssitzung vorzubereiten. Die Vorlage ist den anderen Vorstandsmitgliedern mit einer den Umständen angemessenen Frist, mindestens aber vier Werktagen vor der fraglichen Sitzung, zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, für die die Zustimmung des BMF erforderlich ist.

(4) Der Sprecher des Vorstandes leitet die Sitzungen. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung soll auch die Auffassung abwesender Mitglieder des Vorstandes schriftlich oder telekommunikativ eingeholt werden.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem Mitglied des Vorstandes für besonders wichtig gehalten werden, hat jedes Mitglied des Vorstandes das Recht, eine Beratung des Vorstandes über diesen Gegenstand zu verlangen. Führt diese Beratung nicht zu einer Übereinstimmung und handelt es sich um einen Vorgang von grundsätzlicher Bedeutung (Abs. 1), so kann jedes Vorstandsmitglied das BMF über den Sprecher des Vorstandes um Entscheidung bitten.

#### § 4 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach vorheriger gemeinsamer Aussprache und Beratung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind nur zwei Mitglieder anwesend, sind diese gehalten, sich um Einstimmigkeit zu bemühen. Richtschnur dafür ist das Interesse der Anstalt. Im Übrigen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Sprechers des Vorstandes.

(2) Neben den in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Fällen ist gemeinsam über Angelegenheiten zu beschließen

- die der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates bedürfen (§ 64 Abs. 2 BHO)
- die Geschäftsbereiche von mehreren Vorstandsmitgliedern betreffen
- die einem Zustimmungsvorbehalt des BMF unterliegen
- für die ein Vorstandsmitglied eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich oder telekommunikativ) getroffen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

(4) Über die Vorstandsbeschlüsse wird von einem durch den Leiter der Sitzung bestimmten Sitzungsteilnehmer eine Niederschrift aufgenommen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zugeleitet.“

#### **4.3.2 Eindeutige Vergütungsregelung**

Die Mitglieder des Vorstands haben eine variable Vergütung weder vertraglich vereinbart noch erhalten.

#### **4.4.1 Wettbewerbsverbot**

Die Mitglieder des Vorstands dürfen sich während der Dauer ihres Vertrages nicht an Unternehmen beteiligen, die mit der BImA im Wettbewerb stehen oder in wesentlichem Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr oder ihren Unternehmen oder Beteiligungen unterhalten. Der Vorstand hat hiergegen nicht verstoßen.

#### **4.4.2 Verbot einer Begünstigung**

Die Mitglieder des Vorstands haben im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile gefordert, angenommen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewährt.

Die Mitglieder des Vorstands haben in ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgt und Geschäftschancen, die der BImA zustehen, für sich genutzt.

#### **4.4.3 Interessenkonflikte**

Im Jahr 2020 haben keine Interessenkonflikte vorgelegen.

Geschäfte zwischen BImA und den Mitgliedern des Vorstands sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen wurden nicht getätigt.

#### **4.4.4 Nebentätigkeiten**

Von Mitgliedern des Vorstands wurden Nebentätigkeiten in Form von Mitgliedschaften in Aufsichtsorganen ausgeübt; das BMF hat dem zugestimmt.

#### **6.2.1 Veröffentlichung der Vergütung**

Die individualisierte Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Vorstands wird im Anhang des Jahresabschlusses 2020 veröffentlicht.

### **6.3 Veröffentlichungen**

Auf der Internetseite der BlmA sind/werden zugänglich gemacht:

- das Unternehmensleitbild und Unternehmensbroschüren,
- die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes,
- der testierte Jahresabschluss des Vorjahres, bestehend aus Bilanz, GuV und Anhang,
- Angaben nach dem Bundesgremiengesetz.

#### **7.1.1 Rechnungslegung**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft worden.

#### **7.1.2 Prüfung des Abschlusses**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer geprüft worden.

#### **7.1.3 Veröffentlichung von Beteiligungen**

Die BlmA ist Alleingesellschafterin der GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH, 10785 Berlin, mit einem Stammkapital von 100.000 € sowie der Gästehaus Petersberg GmbH, 53639 Königswinter, mit einem Stammkapital von 25.564,59 €.

Sie hält weiterhin an der Standortentwicklungsgesellschaft Vogelsang GmbH, 53937 Schleiden, eine Beteiligung von einem Drittel des Stammkapitals von 36.000 €; der Geschäftsanteil der BlmA beträgt 12.000 €. Die Gesellschaft endete planmäßig mit dem 31.12.2019 und wurde im Jahr 2020 liquidiert. Die Liquidation wird im Jahr 2021 beendet und die Gesellschaft damit abgewickelt sein.

Die BlmA hält an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, 10117 Berlin, eine Beteiligung von 20 Geschäftsanteilen zu einem Nennbetrag von je 100 € des Stammkapitals von 2.004.000 €; der Geschäftsanteil der BlmA beträgt 2.000 €.

#### **7.2.2 Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer**

Der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der BlmA wurde vom BMF bestellt.

Zusätzliche Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen mit dem Abschlussprüfer wurden nicht abgeschlossen.

#### **7.2.3 Unverzögliche Unterrichtung über wesentliche Feststellungen**

Sollten wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, auftreten, ist sichergestellt, dass die Abschlussprüfer den Vorstand sowie das BMF unverzüglich unterrichten.

Die Abschlussprüfer informieren das BMF als Rechts- und Fachaufsicht, wenn Unrichtigkeiten bei der abgegebenen Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex festgestellt werden.